

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter Bundeshaus West 3003 Bern

per E-Mail: rechtsinformatik@bj.admin.ch

Zürich, 20. Oktober 2022

Stellungnahme des HEV Schweiz

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über den elektronischen Identitätsnachweis und andere elektronische Nachweise (E-ID-Gesetz, BGEID)

Sehr geehrter Frau Bundesrätin Sehr geehrte Damen und Herren

I. Einleitende Bemerkung

Mit Ihrem Schreiben vom 29. Juni 2022 haben Sie das Vernehmlassungsverfahren zum Bundesgesetz über den elektronischen Identitätsnachweis und andere elektronische Nachweise (E-ID-Gesetz, BGEID) eröffnet. Der HEV Schweiz ist mit seinen rund 340'000 Mitgliedern der grösste Vertreter der Haus-, Grund- und Stockwerkeigentümer in der Schweiz. Da die Interessen unserer Mitglieder von der Änderung des E-ID-Gesetzes (BGEID) betroffen sind, halten wir Folgendes fest.

II. Zur Vorlage

Der Gesetzesvorentwurf soll die Grundlagen für die Einführung der staatlichen elektronischen Identität (E-ID) in der Schweiz schaffen. Der Bund überprüft die Identität einer Person und stellt ihr eine E-ID aus. Die E-ID und andere elektronische Nachweise werden über eine vom Bund zur Verfügung gestellte staatliche Vertrauensinfrastruktur herausgegeben. Der Gesetzesvorentwurf regelt die Anforderungen an diese Infrastruktur, die sowohl öffentlichen als auch privaten Akteuren zur Verfügung stehen wird.

Der HEV Schweiz stellt sich nicht gegen eine staatliche E-ID. Aber der HEV Schweiz hat sich seit jeher gegen eine systematische Verwendung der AHV-Nummer als Personenidentifikator aufgrund des hohen Missbrauchspotentials ausgesprochen und gegen deren Verknüpfung mit anderen Registern.

Der HEV Schweiz äussert sich im Folgenden nur zur Bestimmung betreffend AHV-Nummernverwendung und erlaubt sich überdies einen Hinweis zum 14. Altersjahr als Grenze für die Errichtung bzw. den Widerruf der E-ID.

1. Art. 3 lit. a nBGEID Form und Inhalt: AHV-Nummer

Gemäss nBGEID enthält eine E-ID die folgenden Personenidentifikationsdaten: den amtlichen Namen, die Vornamen, das Geburtsdatum, das Geschlecht, den Geburtsort, die Nationalität und das Gesichtsbild aus dem Informationssystem Ausweisschriften (ISA) oder dem zentralen Migrationsinformationssystem (ZEMIS). Diese Daten sind in den amtlichen Registern des Staates verfügbar, auf die fedpol nach Art. 11 Abs. 3 nBGEID Zugriff hat. Verlangt ein Verifikatorin einen Nachweis, so kann der Inhaber ihr alle diese Daten oder gewisse davon übermitteln (Art. 2 nBGEID). Neben den Personenidentifikationsdaten enthält eine E-ID zusätzliche Informationen. Es handelt sich um folgende Daten: die AHV-Nummer; die E-ID-Nummer; ihr Ausstellungsdatum; ihr Ablaufdatum; Angaben zum Ausweis, der im Ausstellungsprozess verwendet wurde, insbesondere Typ, Nummer und Gültigkeitsdauer des Ausweises; und Angaben zum Ausstellungsprozess (diese werden auf Verordnungsstufe ausführlicher geregelt, Art. 3 nBGEID).

Der erläuternde Bericht zum Vorentwurf führt dazu Folgendes aus: «Aus Gründen der Transparenz werden in Artikel 2 die Daten aufgeführt, die die E-ID enthält. Dabei handelt es sich um Personenidentifizierungsdaten (Abs. 2) und weitere Daten (Abs. 3). Die Personenidentifizierungsdaten der Inhaberin oder des Inhabers umfassen: den amtlichen Namen, die Vornamen, das Geburtsdatum, das Geschlecht, den Geburtsort, die Nationalität und das Gesichtsbild aus ISA und ZEMIS. Diese Daten sind in den amtlichen Registern des Staates verfügbar, auf die fedpol nach Artikel 11 Absatz 3 Zugriff hat. Nebst den Personenidentifizierungsdaten enthält eine E-ID die AHV-Nummer sowie weitere Daten, welche bei der Ausstellung der E-ID generiert werden: Dabei handelt es sich um die E-ID-Nummer, das Ausstellungsdatum, das Ablaufdatum und die Angaben zum Ausstellungsprozess. Ferner enthält die E-ID Daten zum Ausweis, der zur Ausstellung der E-ID verwendet wurde, insbesondere Typ, Nummer und Gültigkeitsdauer des Ausweises. Details werden in einer Verordnung noch präzisiert werden.»

Das Problem der systematischen Verwendung der AHV-Nummer als Personenidentifikator stellte sich erstmals im Rahmen der ZGB-Revision im Bereich Personenstand und Grundbuch. Der HEV Schweiz lehnt diese Verwendung aus Gründen des Datenschutzes und der Missbrauchsgefahr nach wie vor ab. Auch Adrian Lobsiger, eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter und die kantonalen Datenschutzbeauftragten lehnen diese Verwendung der AHV-Nummer ab. Eine Verknüpfung der verschiedenen Register birgt enormes Missbrauchspotential und erleichtert den "Identitätsklau" immens. Eine ETH Studie von Prof. Dr. David Basin teilt diese Meinung. Sie hält fest, dass bereits jetzt in über 14'000 administrativen und organisatorischen Registern persönliche und sensible Daten gespeichert und mit der AHV-Nummer indexiert sind. Sowohl die AHV-Nummer als auch Vorname, Nachname und Geburtsdatum werden in diesen Registern verwendet, um Personen mit Daten zu verknüpfen. Falls die Daten entwendet werden, sind die dazugehörigen Personen deshalb identifizierbar.

Die Verknüpfung der verschiedenen Register ermöglicht es Angreifern, umfangreiche Informationsprofile der betroffenen Personen zu erstellen, so die Studie. Diesem Missbrauchsrisiko gilt es Einhalt zu gebieten und der "Identitätsklau" muss verhindert werden. Mit dem automatischen Informationsaustausch in Steuersachen wird die AHV-Nummer, welche als Steueridentifikator dient, sogar ins Ausland übermittelt. Dies erhöht das Risiko des Missbrauchs. Trotz aller Risiken beschloss das Parlament die AHV-Nummer als Personenidentifikator zu verwenden, weshalb diese inskünftig direkt im Grundbuch vermerkt wird (nArt. 949b ZGB). Immer mehr Gesetze sehen die Verwendung der AHV-Nummer als Personenidentifikator vor.

Nach der Vernehmlassung zum aBGEID hat der Bundesrat aufgrund der geäusserten Kritik von der Verwendung der AHV-Nummer zwecks Generierung der E-ID abgesehen, was der HEV Schweiz begrüsst hat. Das aBGEID wurde an der Urne am 7. März 2021 deutlich mit 65% Nein-Stimmen abgelehnt.

Auch im vorliegenden Entwurf sieht der Bundesrat von der Verwendung der AHV-Nummer zwecks Generierung der E-ID ab. Der HEV Schweiz begrüsst dies ausdrücklich. Umso unverständlicher ist aber, dass der Bundesrat nun im vorliegenden Entwurf zum nBGEID vorschlägt, dass nebst weiteren Angaben (beispielsweise E-ID-Nummer) auch die AHV-Nummer in der E-ID enthalten sein soll. Die E-ID Nummer und die AHV-Nummer werden somit nebeneinander in der E-ID aufgeführt, damit findet eine weitere Verknüpfung statt. Angesichts der inzwischen beschlossenen Änderung des AHVG, welche die umfassende Verwendung der AHV-Nummer als Personenidentifikator durch dazu berechtigte Behörden, und damit einer immensen Anzahl an Personen, erlaubt, wird der Datenschutz vorliegend erst recht torpediert. Die Gefahr des «Identitätsklaus» steigt umso mehr und ebenso die Missbrauchsgefahr. Der HEV Schweiz lehnt deshalb Art. 3 lit. a nBGEID ab.

Antrag HEV Schweiz zu Art. 3 lit. a nBGEID: streichen.

2. Art. 4 Abs. 2 nBGEID Ausstellung: Alter und Art. 5 lit. b nBGEID Widerruf

Der HEV Schweiz erlaubt sich folgenden Hinweis:

Unklar ist, weshalb der Bundesart das 14. Altersjahr für die Errichtung bzw. den Widerruf einer E-ID für bedeutsam erklären will. Zwar verweist der Erläuterungsbericht auf eine (für die Schweiz nicht verbindliche) EU-Verordnung, welche eine Altersgrenze von 16 Jahren vorsieht, welche von den Mitgliedstaaten bis auf 13 Jahre gesenkt werden kann (der Inhalt des entsprechenden Artikels wurde sodann bei der Reform des Datenschutzgesetzes nicht übernommen). Dies begründet aber nicht im geringsten, weshalb Schweizer Jugendliche ausgerechnet mit 14 Jahren mit der entscheidenden Urteilskraft ausgestattet sein sollten. Es gäbe dann in der Schweiz die folgenden, diversesten «Mündigkeiten» - das heisst Urteilsfähigkeit und (uneingeschränkte) Handlungsfähigkeit:

- 10 Jahre (Jugend-)Strafmündigkeit
- 13 Jahre medizinische Mündigkeit
- 14 Jahre informationelle Mündigkeit
- 16 Jahre sexuelle Mündigkeit
- 18 Jahre in allen übrigen Bereichen.

Der HEV Schweiz regt an, das 14. Altersjahr für die Errichtung bzw. den Widerruf der E-ID nochmals zu überdenken, damit in diesem Bereich nicht ein «Wildwuchs» entsteht – und dies ohne Not.

III. Fazit

Der HEV Schweiz begrüsst zwar, dass von der Verwendung der AHV-Nummer zwecks Generierung der E-ID abgesehen wurde. Er lehnt aber die parallele Führung von AHV-Nummer und E-ID Nummer in der E-ID aufgrund der Gefährdung des Datenschutzes, des grossen Missbrauchspotential und der Gefahr des «Identitätsklaus» aufgrund der Verknüpfung ab. Zudem regt er an, die Altersgrenze (14. Altersjahr) für die Errichtung und den Widerruf der E-ID zu überdenken.

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Hauseigentümerverband Schweiz

aNR Hans Egloff Präsident HEV Schweiz MLaw Annekäthi Krebs Rechtskonsulentin